

ALTANA Aktiengesellschaft

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma ALTANA Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wesel.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft errichtet, erwirbt oder hält unmittelbar oder mittelbar wesentliche Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen aller Art bzw. errichtet Wirtschaftsunternehmen aller Art, insbesondere auf den Gebieten der Herstellung und des Vertriebs von chemischen Erzeugnissen sowie von Test- und Messgeräten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich in den in Absatz 1 genannten Geschäftszweigen selbst zu betätigen, ferner, sich mit der Beratung von Wirtschaftsunternehmen, Verwaltung von Grundstücken, Erwerb, Vergabe und Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und Lizenzen, insbesondere unter Verwendung der eingetragenen Marke ALTANA, zu befassen, sowie jede sonstige gewerbliche Betätigung auf dem Gebiet der Industrie, des Gewerbes und des Handels im In- und Ausland auszuüben.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen, die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland und die Veräußerung von Beteiligungen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 136.097.896,00 und ist eingeteilt in 136.097.896 auf den Namen lautende Stückaktien.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen aus dem Gesellschaftsverhältnis dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

a) Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands, die in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands haben, ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung und die Kündigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder in Einzelfällen oder generell von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Fall 2 BGB befreien.

§ 10 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 des Aktiengesetzes ergeben.

b) Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds anstelle eines ausscheidenden Mitglieds kann für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds oder für eine neue Amtszeit erfolgen. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit ohne Angabe des Grundes ihr Amt niederzulegen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Arten von Geschäften, die aufgrund des Gesetzes, der Satzung oder eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen sind.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

§ 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn einer von diesen während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsordnung, Ausschüsse, Beiräte

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss nach § 27 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (4) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (5) § 13 Absatz 2 der Satzung gilt für Ausschüsse entsprechend.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für besondere Zwecke Beiräte berufen, deren Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat angehören müssen. Er kann für solche Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter; dies kann schriftlich, per Telefax, mittels elektronischer Medien oder fernmündlich vorgenommen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung verlegen und nach Eröffnung der Sitzung vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (6) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (7) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (8) Nimmt an einer Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teil, so ist die Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern auf höchstens vier Wochen zu vertagen. Eine erneute Vertagung des gleichen Verhandlungsgegenstands ist nicht zulässig.
- (9) Aufsichtsratssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder es können bei einer Präsenzsitzung einzelne Mitglieder per Telefon oder Videoübertragung zugeschaltet werden. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht.

- (10) Eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, per Telefax, mittels elektronischer Medien oder fernmündlich erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. Durch eine solche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich durch Niederschrift zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (11) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 17 Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung in Höhe von 80.000,00 Euro. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die Vergütung bezieht sich auf ein volles Geschäftsjahr, für Teile eines Geschäftsjahres wird die Vergütung anteilig gezahlt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 3-fache der Vergütung gemäß Absatz 1, dessen Stellvertreter erhalten das 1,5-fache der Vergütung gemäß Absatz 1.
- (3) Der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine Vergütung von 80.000,00 Euro, der Vorsitzende eines anderen Ausschusses des Aufsichtsrats 40.000,00 Euro. Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats, das nicht Vorsitzender eines Ausschusses ist, erhält zusätzlich 20.000,00 Euro. Wer Vorsitzender oder Mitglied mehrerer Ausschüsse des Aufsichtsrats ist, erhält eine zusätzliche Vergütung nur für einen Ausschuss. Satz 1-3 gelten nicht für Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes. Absatz 1-3 gelten mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 1. Januar 2022.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche Versicherung abgeschlossen wird. Die Prämien entrichtet die Gesellschaft.

c) Die Hauptversammlung

§ 19 Ort der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem anderen Ort in Deutschland statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht gilt die Textform.

§ 21 Leitung der Hauptversammlung

- (1) Zur Leitung der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.

§ 22 Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, sofern nicht die notarielle Niederschrift erforderlich ist.
- (2) Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
- (4) Der Vorstand kann nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen.

- (5) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Absatz 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie nicht berechtigt, einen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.